



22. Januar 2007

Tipps und Informationen Nr. 02/2007

Gesetzliche Neuerungen in SGB II¹ und SGB XII² und dem Bundeskindergeldgesetz³ mit Auswirkungen auf die Studienfinanzierung von Studierenden mit Behinderung

- Mehrbedarfzuschlag zum Lebensunterhalt für behinderte Studierende/
§ 21 Abs. 4 SGB II
- Ausschluss von Ansprüchen auf abweichende Bedarfe/
§ 3 Abs. 3, § 23 Abs. 1 SGB II
- Kostenzuschuss für Unterkunft/Heizung für BAföG-beziehende Studierende, die im Haushalt der Eltern wohnen / § 22 Abs. 7 SGB II
- Schonvermögen für Bezieher/innen von Leistungen nach SGB II herabgesetzt/
§ 12 Abs. 2 SGB II
- Neuregelungen in Bezug auf „Bedarfsgemeinschaften“/
§ 7 Abs. 3 und 3a SGB II
- Keine Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung mehr für Studierende/
§ 22 Abs. 1 SGB XII
- Kindergeld für Studierende nur noch bis zum vollendeten 25. Lebensjahr/
§ 2 Abs. 2 BKGG

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Monaten sind einige sozialrechtliche Änderungen in Kraft getreten, die auch Auswirkungen auf Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit haben können.

▪ Mehrbedarfzuschlag zum Lebensunterhalt für behinderte Studierende / § 21 Abs. 4 SGB II

Nach Inkrafttreten des SGB II-Fortentwicklungsgesetzes ist durch eine Ergänzung des § 21 Abs. 4 SGB II gesetzlich festgeschrieben, dass erwerbsfähige behinderte Studierende, die regelmäßig „Eingliederungshilfe zur schulischen Ausbildung

¹ SGB II-Fortentwicklungsgesetz vom 20.07.2006:

<http://www.bmas.bund.de/BMAS/Redaktion/Pdf/Gesetze/2006-05-03-SGB-II-fortentwicklungsgesetzentwurf,property=pdf,bereich=bmas,sprache=de,rwb=true.pdf>

² Gesetz zur Änderung des SGB XII und anderer Gesetze vom 2.12.2006: http://www.harald-thome.de/media/files/SGB_XII_Aenderungen_2_12_06.pdf

³ Bundeskindergeldgesetz (BKGG): http://bundesrecht.juris.de/bkkg_1996/BJNR137800995.html

einschließlich des Besuchs einer Hochschule“ nach § 54 SGB XII – z.B. für Studienassistenzen oder zur Sicherstellung der Mobilität – beziehen, u. U. Anspruch auf Mehrbedarf zum Lebensunterhalt von 35 % der maßgebenden Regelleistung⁴ nach SGB II haben.

Auf den ersten Blick scheint die Regelung eine ausschließlich redaktionelle Korrektur zu sein, da die ARGEn als zuständige Leistungsträger in ihren Durchführungshinweisen eine entsprechende Vorgehensweise schon in der Vergangenheit vorgaben. Die Praxis hat allerdings gezeigt, dass diese – vom Wortlaut des Gesetzes abweichende – Durchführungsbestimmung den Zuständigen vor Ort oft nicht bekannt war. Nicht selten hing der Erfolg einer Leistungsbeantragung deshalb vom besonderen Einsatz der Betroffenen selbst ab. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Optionskommunen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich die Aufgaben der ARGEn selbst übernehmen und nicht an die Durchführungshinweise der ARGEn gebunden sind. Die Änderung wird hoffentlich dazu führen, dass Studierende ihre Ansprüche ggf. nun selbstverständlich geltend machen können.

Mit der neuen Regelung wurden darüber hinaus Bestimmungen des SGB II an die des SGB XII (§ 30 Abs. 1 SGB XII) angeglichen.

▪ **Ausschluss von Ansprüchen auf abweichende Bedarfe /
§ 3 Abs. 3, § 23 Abs. 1 SGB II**

Seit der Einführung des SGB II sind die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts weitgehend pauschaliert und ist eine Kostenübernahme von zusätzlichen individuellen, regelmäßigen, unabweisbaren Bedarfen außerhalb der gesetzlich festgelegten Mehrbedarfe nicht vorgesehen. Die Auswirkungen dieser Regelung betreffen ggf. auch erwerbsfähige Studierende mit Behinderung, die einen unabweisbaren, behinderungsbedingten, nicht ausbildungsgeprägten Mehrbedarf z. B. für die Finanzierung einer behinderungsbedingt notwendigen Haushaltshilfe oder notwendiger, nicht verschreibungspflichtiger, teurer Arznei- und/oder Pflegeprodukte haben, aber keine Eingliederungshilfe zum Besuch einer Hochschule bekommen und deshalb auch den Mehrbedarfszuschlag nach § 21 Abs. 4 SGB II (s.o.) nicht beanspruchen können. In anderen Fällen ist der gezahlte Mehrbedarfszuschlag u. U. nicht ausreichend, um alle anfallenden Mehrbedarfe zu decken. In beiden Fällen können Studierende lediglich versuchen, ein Darlehen nach § 23 Abs. 1 SGB II zur Finanzierung der Mehrbedarfe zu beantragen, dessen Tilgung aber gerade bei regelmäßig anfallenden Bedarfen und anhaltender „Bedürftigkeit“ der Antragstellenden zum Problem werden kann.

Der Gesetzgeber hat seine Haltung durch Bestimmungen im SGB II-Fortentwicklungsgesetz nun noch einmal bekräftigt. § 3 Abs. 3 SGB II wurde entsprechend erweitert und lautet nun: „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts dürfen nur erbracht werden, soweit die Hilfebedürftigkeit nicht anderweitig beseitigt werden kann; die nach diesem Buch vorgesehenen Leistungen decken den Bedarf der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen. Eine davon abweichende Festlegung der Bedarfe ist ausgeschlossen.“ Der entsprechende Passus zu „Abweichende Erbringung von

⁴ Bezugsgröße ist bei Studierenden der BAföG-Höchstsatz. Einkommen, das den Bedarfssatz übersteigt, wird auf den Mehrbedarf angerechnet.

Leistungen“ (§ 23 Abs. 1 SGB II) ist entsprechend ergänzt worden durch den Satz: „Weitergehende Leistungen sind ausgeschlossen.“

In der Vergangenheit hatten Gerichte in einigen Fällen Ansprüche auf zusätzliche Zahlungen zur Deckung regelmäßiger atypischer Bedarfe – insbesondere aufgrund von Behinderung und chronischer Krankheit – festgestellt und die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende zu entsprechenden Zahlungen verurteilt. Ob und wie Gerichte bei ähnlich gelagerten Fällen in Zukunft entscheiden werden, muss beobachtet werden.

Nach wie vor bleibt außerdem ungeklärt, wie Studierende mit Behinderung ggf. einen behinderungsbedingten Mehrbedarf für Unterkunftskosten, der z. B. durch die Anmietung einer zentral gelegenen, barrierefreien Wohnung und/oder höherer Heizkosten entstehen kann, geltend machen können, wenn der Mehrbedarfszuschlag wegen Behinderung nach § 21 Abs. 4 SGB II nicht beansprucht werden kann oder nicht ausreicht. Denn Ansprüche auf einen Kostenzuschuss nach § 22 Abs. 7 SGB II werden nur wenige Studierende geltend machen können (s. u.).

- **Kostenzuschuss für Unterkunft / Heizung für BAföG-beziehende Studierende, die im Haushalt der Eltern wohnen / § 22 Abs. 7 SGB II**

Der Gesetzgeber erkennt durch eine Zusatzbestimmung (§ 22 Abs. 7 SGB II) an, dass die pauschalierten Leistungen nach BAföG die anfallenden Kosten für Unterkunft und Heizung von Auszubildenden nicht immer decken. Um Ausbildungsabbrüche zu verhindern – so die Erklärung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS)⁵ – haben deshalb nun bestimmte Gruppen von Auszubildenden, für die sonst die Ausschlussklausel (§ 7 Abs. 5 SGB II) gilt, Anspruch auf Zuschüsse zu ungedeckten Unterkunftskosten.

Dazu gehören u. a. auch (behinderte und nichtbehinderte) BAföG-beziehende Studierende, die im Haushalt der Eltern wohnen und Kosten für Unterkunft und Heizung beisteuern müssen, weil die Eltern diesen Wohnkostenanteil nicht tragen können. Das wird z. B. dann der Fall sein, wenn die Eltern selbst hilfebedürftig sind und Grundsicherung für Arbeitssuchende beziehen und den Teil der Wohnkosten für das studierende Kind darüber nicht erstattet bekommen. Zuschüsse werden allerdings nur geleistet, wenn dem Auszubildenden überhaupt Kosten für Unterkunft und Heizung entstehen und diese nicht durch Vermögen und Einkommen gedeckt werden können.

Bleibt die Frage, wie Studierende, die außerhalb des Elternhauses wohnen, ihre Kosten für Unterkunft und Heizung decken sollen, wenn dafür der Kostenansatz des BAföG nicht ausreicht. Es müsste in diesem Zusammenhang ggf. gerichtlich geklärt werden, ob nicht im Sinne der Gleichbehandlung auch für diese Studierenden ein Kostenzuschuss zu bezahlen ist, wenn ansonsten die Gefahr des Studienabbruchs besteht.

- **Schonvermögen für Bezieher/innen von Leistungen nach SGB II wird herabgesetzt / § 12 Abs. 2 SGB II**

Die Schonbeiträge wurden durch Änderungen von § 12 Abs. 2 SGB II zugunsten der Altersvorsorge verändert. Bei Bezug von Leistungen nach SGB II galten bis Mitte 2006

⁵ vgl.: <http://www.bmas.bund.de> ; aus Suchmaske „SGB II-Fortentwicklung“ auswählen; hier: „Wesentliche Inhalte“ als pdf

folgende Vermögensfreibeträge für private Ersparnisse: 200,- EURO/Lebensjahr, min. 4.100 EURO, max. 13.000 EURO. Aktuell gelten nun folgende, herabgesetzte Freibeträge: 150,- EURO/ Lebensjahr, min. 3.100 EURO, max. 9.750 EURO.

▪ **Neuregelungen in Bezug auf „Bedarfsgemeinschaften“ / § 7 Abs. 3 und 3a SGB II**

Wenn Studierende Leistungen nach SGB II beantragen und sie nicht alleine wohnen, wird automatisch geprüft, ob es sich dabei um eine Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 3 SGB II handelt und ein anderes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft – i. d. R. Partner oder Partnerin – evt. für Ansprüche des Antragstellenden aufkommen muss.

Vermutung einer Einstandsgemeinschaft

Mit Inkrafttreten des SGB II-Fortentwicklungsgesetzes erfolgte im Zusammenhang mit der Neufestlegung der Pflichten einer Bedarfsgemeinschaft eine Erweiterung und Neudefinition der „eheähnlichen Gemeinschaft“. Zur Bedarfsgemeinschaft gehört nun ein/e Partner/in, der/die „mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen.“ (§ 7 Abs. 3 SGB II). Eine begründete Vermutung dafür liegt laut § 7 Abs. 3a SGB II vor, wenn „Partner

1. länger als ein Jahr zusammenleben,
2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
3. Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
4. befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.“

Damit unterliegen zukünftig nicht nur „eheähnliche Gemeinschaften“, sondern erstmalig auch gleichgeschlechtliche, nicht eingetragene Lebensgemeinschaften ggf. den Regelungen zu Bedarfsgemeinschaften. Aber sogar zwei Erwachsene, die lediglich länger als ein Jahr zusammen in einer Wohnung leben, werden – ggf. bis zum Gegenbeweis – nach den neuen Regelungen automatisch als Bedarfsgemeinschaft angesehen, deren Mitglieder füreinander einstehen und füreinander aufkommen müssen. Mit ihren Kriterien – so führt das BVerfG aus – seien Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und Bundessozialgerichts aufgegriffen worden.

Beweislastumkehr

Handelt es sich bei der Wohngemeinschaft um keine Lebensgemeinschaft, müssen die Betroffenen seit der Gesetzesnovellierung selbst den Nachweis dafür erbringen. Die Beweislastumkehr ist somit die zweite entscheidende Änderung in den Regelungen zur Bedarfsgemeinschaft.

Auf ein entsprechendes Nachweisverfahren müssen sich ggf. also auch behinderte (und nicht behinderte) Studierende, die als besondere Härtefälle, als Beurlaubte oder als Bezieher/innen von (z.B. behinderungsbedingten) Mehrbedarfen Leistungen nach SGB II beziehen, und deren jeweilige/r Mitbewohner/in einstellen. Sie müssen ggf. darlegen, dass die Vermutungskriterien (s. o.) nicht erfüllt sind, bzw. anhand von Indizien nachweisen, dass der Einstandswille nicht vorhanden ist. Eine einfache Erklärung ist in diesem Fall nicht ausreichend. Allerdings wird ein wirksamer (Unter-)

Mietvertrag laut LSG Baden-Württemberg als Indiz dafür gewertet, dass kein gemeinsamer Haushalt vorliegt⁶.

Diese Vorgehensweise scheint aus rechts- und sozialstaatlicher Sicht durchaus problematisch. Es besteht die Gefahr, dass die Finanzierung notwendiger unabweisbarer Bedarfe gefährdet wird, weil die bloß vermutete Bereitschaft zur Zahlung durch den/die Mitbewohner/in u. U. gar nicht besteht und auch nicht zivilrechtlich eingeklagt werden kann. U. U. muss eine Wohngemeinschaft aufgelöst werden, um die notwendige Finanzierung sicher zu stellen.⁷

- **Keine Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung mehr für Studierende/
§ 22 Abs. 1 SGB XII**

Schon bisher galt, dass Auszubildende, deren Ausbildung dem Grunde nach BAföG-förderungsfähig ist⁸, keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII haben, es sei denn ein besonderer Härtefall liegt vor.

Neu ist nun, dass sich die Ausschlussklausel auch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII bezieht. Gemäß § 22 Abs. 1 SGB XII können behinderte Studierende seit Ende letzten Jahres nun auch keine Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung mehr beantragen, auch wenn die Voraussetzungen der vollen Erwerbsminderung dafür vorliegen. Lediglich in besonderen Härtefällen können Leistungen als Beihilfe oder Darlehen erbracht werden.

In diesen (wenigen) Fällen – wenn z. B. wegen Überschreitung der Altersgrenze bei Studienbeginn kein BAföG beansprucht werden kann – bedeutet dies, dass dauerhaft erwerbsgeminderte chronisch Kranke und Behinderte vom Studium ausgeschlossen werden. Dabei bedeutet „voll erwerbsgemindert“ nicht „studierunfähig“, da sich Studierende ihre Arbeit in bestimmtem Rahmen selbst organisieren können und in einem ihnen angemessenen Tempo ein Studium erfolgreich beenden können, das ihnen u. U. auch eine neue berufliche Perspektive bieten kann.

- **Kindergeld für Studierende nur noch bis zum vollendeten 25. Lebensjahr
§ 2 Abs. 2 BKGG**

Nach Neufassung des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) gibt es ab 1. Januar 2007 – wenn alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind – Kindergeld für Kinder, die sich in Ausbildung befinden, statt max. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs nur noch maximal bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs (ggf. + Zeiten für abgeleiteten Grundwehrdienst bzw. Zivildienst). Dies gilt erstmalig für Kinder, die nach dem 31.12.1982 geboren wurden. Für die Geburtsjahrgänge 80, 81 und 82 gibt es Übergangsregelungen:

http://www.arbeitsagentur.de/nn_248238/Navigation/zentral/Service-von-a-bis-z/Geldleistungen/Kindergeld/Kindergeld-Nav.html_nnn=true.

⁶ vgl. info also 2006/89, zitiert nach Albrecht Brühl/Johannes Hörner „Darmstädter-Dieburger Hartz IV-Fibel für Eltern und Kinder“, S. 97

⁷ vgl. Maria Wersig: „Die Neudefinition der „eheähnlichen Gemeinschaft“ im SGB II“ in info also 6/2006

⁸ BAföG-förderungsfähig sind alle Studiengänge an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen.

Nach wie vor wird Kindergeld ohne Altersbegrenzung für jene Kinder bezahlt, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Voraussetzung dafür ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahrs (früher: 27. Lebensjahrs) eingetreten ist. Tritt die Behinderung ab Januar 2007 nach Vollendung des 25. Lebensjahrs ein, kann eine Berücksichtigung als behindertes Kind nicht mehr erfolgen. Für behinderte Kinder, deren Behinderung vor dem 1.1.2007 nach Vollendung des 25. Lebensjahrs und vor Vollendung des 27. Lebensjahrs eingetreten ist, gilt eine Übergangsregelung. Demnach ist für sie die bisherige Altersgrenze von 27 Jahren ausschlaggebend.